

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 29. März 1978

48. Stück

- 147. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung von entbehrlich gewordenen Straßenteilen der B 45 Pulkautal Straße im Bereich der Gemeinde Zellerndorf
- 148. Verordnung:** Änderung der Verordnung, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird
- 149. Kundmachung:** Staatliche Hoheitszeichen und amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen Maltas

147. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. März 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung von entbehrlich gewordenen Straßenteilen der B 45 Pulkautal Straße im Bereich der Gemeinde Zellerndorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 45 Pulkautal Straße wird im Bereich der Gemeinde Zellerndorf wie folgt bestimmt:

Die B 45 Pulkautal Straße wird im Bereich zwischen km 23,060 (alt) und km 24,930 (alt) auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt.

Die durch diese Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile werden als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

148. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. März 1978, mit welcher die Verordnung, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird, geändert wird

Auf Grund des § 100 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 460/1972, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Dezember 1972, BGBl. Nr. 499, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird, zu-

letzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 471/1977, wird wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3. Diese Verordnung verliert mit 31. März 1979 ihre Wirksamkeit.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 31. März 1978 in Kraft.

Staribacher

149. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. März 1978 betreffend staatliche Hoheitszeichen und amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen Maltas

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf die nachstehenden staatlichen Hoheitszeichen und amtlichen Prüfungs- und Gewährzeichen Maltas Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen:

1. Staatswappen Maltas
2. Emblem Maltas
3. Staatsflagge Maltas
4. Amtliches Siegel Maltas
5. Seeflagge Maltas
6. Emblem der Landstreitkräfte Maltas
7. Flagge der Landstreitkräfte Maltas

8. Emblem der Polizeitruppen Maltas
9. Flagge der Polizeitruppen Maltas
10. Amtliches Qualitätszeichen Maltas
11. Punzierungszeichen für Gold- und Silberwaren
12. Emblem des Amtes für die Kontrolle des Milchverkaufes

Durch diese Kundmachung verlieren die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Mai 1972, BGBl.

Nr. 175, betreffend staatliche Hoheitszeichen, Wappen und amtliche Punzierungszeichen Maltas, und die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Mai 1973, BGBl. Nr. 263, betreffend das Staatswappen, die Staatsflagge und die Seeflagge Maltas, die persönliche Flagge der Königin, das offizielle Siegel und das amtliche Qualitätszeichen Maltas, ihre Wirksamkeit.

Staribacher

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.